



Satzung des Vereins „ArtAccA e. V.“

I. PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und die diverse Form.

II. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK, SELBSTLOSE TÄTIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „ArtAccA e. V.“, gegründet am 10.04.2005.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Marl.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Aufgabe, die Musik zu pflegen und zu verbreiten sowie durch Jugendarbeit den musikalischen Nachwuchs zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konzerte, Auftritte und Teilnahmen an Wettbewerben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen. Näheres ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Quartals. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von überzahlten Beiträgen.

Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins beeinträchtigt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen; die Versammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzversammlung stattfinden. In Ausnahmefällen, z. B. aufgrund einer Pandemie mit Kontaktverboten, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Sollten Wahlen anstehen, kann in diesem Fall die Wahl schriftlich anhand eines Stimmzettels vorab erfolgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch postalisch oder persönlich erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Erstellung und Änderung der Beitragsordnung,
5. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Bei Geschäften mit einem Wert über 500,00 EUR vertreten beide Vorsitzende gemeinsam.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt, Ausschluss oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung können die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Vertretung ernennen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ernennt den musikalischen Leiter. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der musikalische Leiter berät den Vorstand in musikalischen Belangen.

Der Vorstand kann Beisitzer benennen, die in beratender Funktion tätig sind.

Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Die Vorstandssitzung soll als Präsenzsitzung stattfinden. In Ausnahmefällen, z. B. aufgrund einer Pandemie mit Kontaktverboten oder bei dringenden Entscheidungen, kann eine virtuelle Vorstandssitzung bzw. eine Sitzung per Telefonkonferenz stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

Sofern ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt ausübt, ist dieses Vorstandsmitglied in eigenen Angelegenheiten von der Beschlussfassung ausgenommen.

Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vergütungen

Die Ämter im Vorstand (§ 13) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§ 27 Abs. 3 BGB).

Die Mitgliederversammlung (§ 10) kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (§ 3 Nr. 26 EStG und § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Soweit Vorstandsmitglieder zugleich in einer weiteren Funktion für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten, darf der Gesamtbetrag aller Vergütungen den nach § 3 Nr. 26 EStG jeweils gültigen Höchstbetrag nicht überschreiten.

§17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand zu prüfen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übermitteln. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Kassenprüfer kann jede voll rechts- und geschäftsfähige Person werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 18 Datenschutzordnung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Gesetze und Vorschriften. Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

V. AUFLÖSUNG

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

Für die Einladung gelten die Bedingungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§10).

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, musikalische Zwecke zu verwenden hat.

Marl,